

# N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 12.

Den 19. März.

1880.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**183.** Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1363 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. Vom 23. Februar 1880; unter

Nr. 1364 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880; und unter

Nr. 1365 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 10. März 1880.

**175.** Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8699 den Allerhöchsten Erlass vom 3. März 1880, betreffend Vereinigung der durch das Gesetz vom 25. Februar 1880 (Gesetz-Sammlung S. 55) für den Staat erworbenen Homburger Eisenbahn mit dem Bezirk der Königl. Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8700 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880; und unter

Nr. 8701 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1880/81. Vom 1. März 1880.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8702 das Gesetz, betreffend den Ankauf der im Großherzoglich heßischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weferbahn und den Bau einer Eisenbahn von Göbbe nach Laasphe. Vom 7. März 1880.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8703 den Allerhöchsten Erlass vom 9. März 1880, betreffend Auflösung der königlichen Direktion der Main-Weferbahn in Cassel und Errichtung eines königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes daselbst.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**179.** Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preussischen Anleihen können bei der Staatsschuldens-Tilgungskasse hiersebst, Dranienstraße Nr. 94, unten

links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regieruugs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreisasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 5. März 1880.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß bei unserer Hauptkasse die Einlösung der Coupons außer an den oben bezeichneten Tagen, auch an dem ersten Wochentage eines jeden Monats nicht stattfinden kann. Breslau, den 12. März 1880.

Königliche Regierung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**162.** Betrifft die Wiederbesetzung der Kreisethierarzstelle des Kreises Pöln-Wartenberg.

Die Kreisethierarzstelle des Kreises Pöln-Wartenberg mit dem etatsmäßigen jährlichen Gehalt von 600 Mark und einem Gehaltszuschuß aus Kreismitteln von jährlich 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualificirte, auf diese Stelle reflectirende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 3. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**164.** Die Kreisethierarzstelle des Kreises Dblau, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von jährlich 600 Mark verbunden, soll vom 15. April et. ab anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte, auf diese Stelle reflektierende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 5. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**165.** Die Kreisbierarzstelle des Kreises Münsterberg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 600 Mark nebst einem Zuschuß aus Kreismitteln von jährlich 240 Mark verbunden, ist vakant und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte, auf diese Stelle reflektierende Thierärzte fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungsatteste binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 5. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**170.** Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der zu Altona in Beschlag genommene, in Visitenkartenformat gedruckte, „Neujahrsgruß 1880“, dessen Druckort nicht angegeben ist,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 1. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**171.** Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Neue Briefe des Junius, dem Guten zum Schutz — dem Schlechten zum Trug“, gesammelt und herausgegeben von Ernst Dadt jun., Offenbach 1880, Druck von Carl Ulrich, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 5. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**172.** Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangverein „Frei-slichkeit“ zu Frankfurt a. M. nach § 1 des oben gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 4. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**184.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Vereinsbuchdruckerei in Höttingen-Zürich gedruckte und im Verlage von A. Herter in Zürich, Industrieallee, Wiesloch 1879, erschienene nicht periodische Druckschrift: „Rechenschaftsbericht der sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Reichstages“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

**185.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei zu Höttingen-Zürich erschienene nicht periodische Druckschrift: „Stiebers Verdruß. Geheimchrift zur Sicherung des Briefverkehrs in und mit Deutschland“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 12. März 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

**186.** Die unterzeichnete Kreisbauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Druckschrift: „Noch einmal Herr Findel und die Sozialdemokratie“, von August Bebel. Leipzig 1880, im Selbstverlag des Verfassers“, auf Grund von §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. März 1880.

Königliche Kreisbauptmannschaft.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 170 bis 172 und 184 bis 186 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**177.** Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die gemäß Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 127) vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Provinzial-Synode in der Provinz abzuhaltende Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden ihres Bezirks innerhalb der mit dem 21. März d. J. beginnenden 4 Wochen stattfinden wird.

Breslau, den 5. März 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**176.** Bei dem Kaiserlichen Postamt in Neumarkt, Regierungs-Bezirk Breslau, wird vom 16. März d. J. ab für den Telegraphenbetrieb der volle Tagesdienst eingeführt.

Breslau, den 8. März 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Schiffmann.  
**180.** In dem unteren Theile der Stadt Nimpsch, am Gasthose „zum goldenen Schwert“, wo die Kunststraße von Strahlen in die Chaussee nach Gnadenfrei einmündet, wird vom 15. d. M. ab eine Haltestelle für die zwischen Nimpsch und Gnadenfrei Bahnhof verkehrenden Personenposten eingerichtet. Das Personen-geld ist nach dem Sage für Nimpsch „Posthaus“ zu zahlen.

Breslau, den 11. März 1880.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

**181.** In Wabnig, Kreis Dels, und Rynau, Kreis Waldenburg, werden am 1. April d. J. mit den Kaiserl. Postagenturen vereinigte Telegraphen-Anstalten für Fernsprechbetrieb mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Breslau, den 12. März 1880.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor.

**172.** Am 1. d. M. tritt zum Tarifbest Nr. 1 für den Posen-Schlesisch-Märkischen Verband ein Nachtrag III in Kraft, welcher außer verschiedenen anderen Tarifänderungen bezw. Erweiterungen neue Frachtsätze aller Tarifklassen für Station Piesbagen, zwischen Berlin und Heinersdorf sowie für den Verkehr mit Station Kobelnitz und neue Ausnahmefrachtsätze für Steine, rohe u. ab Station Brechleshof enthält. Gleichzeitig erschiebt ein Nachtrag II zum Theil II des genannten Tarifs, durch welchen Verichtigungen und Ergänzungen der besonderen Bestimmungen eingeführt worden.

Exemplare dieser Tarifnachträge sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Berlin, den 4. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

**182.** Am 1. Mai er. treten sämmtliche in dem Ausnahmefrachtsätze (A) der Königl. Niederschl.-Märkischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Königl. Eisenbahn, Oberschlesischen u. Bahn für den Transport Niederschl. Steinkohlen u. aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 enthaltenen Frachtsätze nach den Stationen der Ostpreussischen Südbahn außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1880.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

### **178. Wiederholter Aufruf gefündigter Pfandbriefe.**

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1880 für den Johannis-Termin 1880 aufgeründigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an und oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition erteilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Veranschlagung der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bis zum 1. Aug. 1880, der nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Aug. 1880 nicht erfolgen, so werden die sämigen Inhaber nach Vorchrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samml. 1849 S. 77, 1872 S. 98, 1858 S. 584, 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponierende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1880.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

**173.** Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums in Breslau werden für die in diesem Jahre im Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Duppel abzuhaltenden Prüfungen nachstehende Termine angesetzt:

- 1) für die mündliche Abiturienten- und Kommissions-Prüfung der 20., 21. und 22. Juli (schriftlich der 15., 16. und 17. Juli früh 7 Uhr);
- 2) für die mündliche Aufnahmeprüfung der siebzehnjährigen Präparanden in die dritte Seminar-Klasse der 23. und 24. Juli (schriftlich der 22. Juli früh 7 Uhr);
- 3) für die mündliche Prüfung der Adjunkten und provisorischen Lehrer der 20., 21. und 22. Mai (schriftlich der 18. Mai früh 7 Uhr);

Ad 1. Zur Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche

das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis spätestens

3 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der nachstehend bezeichneten Zeugnisse beim Königl. Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein),
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
- 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
- 4) ein vom Kandidaten selbst gefertigter Lebenslauf.

Zur Prüfung ist eine von dem Kandidaten selbst gefertigte Zeichnung und Probechrift mitzubringen.

Ad 2. Die Präparanden haben ihre Meldung bis spätestens den 1. Juli an den unterzeichneten Direktor gelangen zu lassen und derselben außer den in den „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“ näher angegebenen Zeugnissen einen kurzen Lebenslauf, in welchem die Angabe des Termins über eine etwa früher an einem Seminar abgelegte Aufnahmeprüfung enthalten sein muß, beizufügen.

Bei der persönlichen Meldung sind die letzten Aufgab- und Zeichenhefte, sowie das Lehrbuch von Rehr und Kriebitzsch I. Theil, mitzubringen.

Ad 3. Die Meldung zur zweiten Lehrerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium durch den Kreis-Schul-Inspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

- 1) das Seminar-Entlassungszeugniß,
- 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors,
- 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
- 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und Probechrift, beide unter derselben Versicherung,
- 5) sämmtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schul-Inspektor vortirgigten deutschen Ausarbeitungen.

Auf die genaue und strenge Beachtung der in den Allgemeinen Bestimmungen für alle Prüfungen gegebenen

Vorschriften, speziell der §§ 2, 3 und 19 der Prüfungsordnung, wird besonders aufmerksam gemacht.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zu den oben angegebenen Prüfungen, besonders der II., werden nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Dppeln, den 8. März 1880.

Der königliche Seminar-Direktor: Ziron

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt die Wiederwahlen: 1) Des Kaufmann Held zum Beigeordneten und des Fleischermeister Geißler zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Friedland,

2) des Stadthaltesten Griffig zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Drebnitz,

3) des Apothekers Hanke zum Rathmann der Stadt Binzig, auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

#### Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Vokationen: 1) für die Schulamts-Kandidatin Fräul. Margarethe Welz zur Lehrerin an einer städt. kathol. Elementarmädchenchule in Breslau.

2) für den Adjunkten Gauglitz zum kath. Lehrer in Kaganöls, Kreis Nimpsch.

3) für den Lehrer Volkmann zum Lehrer an der kath. Stadtschule in Landeck und zum Kantor an der dortigen kath. Pfarrkirche.

4) für den Lehrer Kellmann zum ersten ordentl. Lehrer an der städt. Mädchen-Mittelschule in Breslau.

5) für den Lehrer Göbel zum Lehrer an der kath. Schule zu Landeck.

6) für den Adjunkten Fenke zum zweiten Lehrer an der evang. Schule zu Rankau, Kreis Nimpsch.

7) für den Lehrer Stoller zum Lehrer und Organisten an der kathol. Schule und Kirche zu Ossig, Kreis Striegau.

Widerrufenlich bestätigt die Vokationen: 1) für den Adjunkten Schwarzer zum Lehrer an der kath. Schule in Frankenstein.

2) für den Lehrer Fuhrmann zum Lehrer an einer städt. kath. Elementarschule in Breslau.

3) für den Adjunkten Kunisch zum zweiten Lehrer an der evang. Schule in Alt-Bäsig, Kr. Waldenburg.

#### Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Lehramts-Kandidaten Dr. Schindler die achte ordentliche Lehrerstelle bei dem Johannes-Gymnasium zu Breslau.

#### Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Pensionirt: Der Sekretär Galler seit 1ten Januar cr.

Angestellt: Invalider Feldwebel Lux, invalider Vice-Feldwebel Reichert, invalider Sergeant Bohn, Feldwebel Enderich, Vice-Feldwebel Seyler, Sergeant Heinrich, Vice-Feldwebel Kretschmer, invalider Vice-Feldwebel Keller, Sergeant Löbe, invalider Sergeant Kliem, Sergeant Hammermeister, als Schupmänner.

#### Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: 1) Der Telegraphen-Aufscher-Aspirant Hartig in Breslau zum Telegraphen-Aufscher. 2) Der Schaffner Fassunge in Breslau zum Packmeister.

Veretzt: 1) Der komm. Stations-Vorsteher II. Klasse Neymann von Fraustadt nach Trachenberg.

2) Der Stations-Vorsteher II. Klasse Wolff von Gellendorf nach Fraustadt. 3) Die Stations-Assistenten Reich von Breslau nach Leschnitz, Schmidt von Löwen nach Dppeln. 4) Der Lokomotivführer Sival von Dppeln nach Breslau. 5) Der Packmeister Standtke von Breslau als Zugführer nach Glogau.

Pensionirt: 1) Der Stations-Vorsteher II. Klasse Kellner in Trachenberg. 2) Der Lokomotivführer Flac und Bahnhofsmeister Auft in Breslau.

Gestorben: Kanzleirath Bernhard, Rechnungsrath Brosche in Breslau und Stations-Assistent Freitag in Glog.

### Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1831, 1833 bis 1841, 1843, 1844, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1876 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1877 bis 1879 zum Preise von 1,50 M. pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke des Amtsblatts pro 1878 und 1879 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.